

Kurztitel

Gewährung von Auslandseinsatzzulagen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 375/1972 aufgehoben durch BGBI. Nr. 365/1991

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.1972

Außerkrafttretensdatum

31.08.1991

Text

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1972 in Kraft.

(2) Den im § 1 Abs. 1 genannten Bediensteten des Bundes sind Beträge, die ihnen ab 1. März 1972 für einen Auslandseinsatz ausgezahlt wurden, soweit auf die Auslandseinsatzzulage anzurechnen, als sie die Ansprüche nach § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 8a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, übersteigen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.